



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der ALPINE-ENERGIE Holding AG

Stand: Juli 2011

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Geschäfte mit der **ALPINE-ENERGIE Holding AG** (im folgenden „ALPINE-ENERGIE“ bezeichnet).

1.2. Diese Einkaufsbedingungen (im folgenden mit "AEB" bezeichnet) sind ein wesentlicher und integrierter Bestandteil jeder Bestellung und jedes Vertrages von ALPINE-ENERGIE. Hiervon abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von ALPINE-ENERGIE ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Stillschweigen seitens ALPINE-ENERGIE gilt nicht als Anerkennung.

1.3. Diese AEB treten per 01.07.2011 in Kraft. Alle bisherigen AEB der ALPINE-ENERGIE werden hiermit außer Kraft gesetzt.

1.4. Der Vertragspartner der ALPINE-ENERGIE (im folgenden auch mit "Lieferant" bezeichnet) stimmt zu, dass im Falle der Verwendung seiner AGB durch ihn, bei widersprechenden Bestimmungen die Bestimmungen der AEB der ALPINE-ENERGIE vorgehen.

1.5. Diese AEB gelten bei Beauftragungen mittels Werklieferverträgen (Dienstleistung + Lieferung) als Ergänzung zur ÖNORM B2110 (Stand: 1. Jänner 2009), falls diese vereinbart sind, und bei Beauftragung mittels Liefer- oder Kaufverträgen (Lieferung) als Ergänzung zur geltenden Rechtslage für Unternehmergeschäfte.

2. Angebot

2.1. An ALPINE-ENERGIE gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind jedenfalls mangels einer ausdrücklich anderslautenden und von ALPINE-ENERGIE schriftlich bestätigten Regelung verbindlich und kostenlos. Der Lieferant ist an sein Angebot 6 Monate ab Eingang bei ALPINE-ENERGIE gebunden.

2.2. Angebote an ALPINE-ENERGIE sind firmenmäßig gefertigt zu übermitteln.

2.3. Sollte ALPINE-ENERGIE der Anfrage zur Angebotslegung einen Terminplan beigelegt haben, bestätigt der Lieferant bei Abgabe eines Angebotes entsprechende Kapazitäten zu besitzen, um die Lieferungen bzw. Leistungen zeitgerecht zu erfüllen bzw. zu erbringen.

3. Bestellungen

3.1. Bestellungen der ALPINE-ENERGIE sind ausschließlich dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche – auch fernmündlich (telefonisch) erteilte – Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachfolgenden schriftlichen Bestätigung bzw. der Bestätigung mittels Fax durch ALPINE-ENERGIE innerhalb von 5 Werktagen.

3.2. Aufträge der ALPINE-ENERGIE sind binnen 10 Werktagen ab Postaufgabestempel durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Erfolgt diese Bestätigung nicht und wird die Bestellung innerhalb

der vorgenannten Frist auch nicht nachweislich schriftlich abgelehnt, so gilt sie als angenommen. Sämtliche Rückfragen in Zusammenhang mit Bestellungen sind an die Einkaufsabteilung der ALPINE-ENERGIE zu richten. Diesbezügliche Schreiben und sonstige Unterlagen etc. sind mit Bestellnummer sowie Kostenstellenummer der ALPINE-ENERGIE zu versehen.

3.3. Von ALPINE-ENERGIE beigestellte Muster, Zeichnungen, Ausschreibungsunterlagen oder sonstige Behelfe bleiben Eigentum der ALPINE-ENERGIE und dürfen lediglich zur Ausführung der Aufträge verwendet, nicht aber Dritten zugänglich gemacht werden. Mangels einer anderen Vereinbarung sind sie nach Ausführung des Auftrages kostenlos zu retournieren.

4. Preise

4.1. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Netto-, Fest- und Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung und frei zum Bestimmungsort geliefert und abgeladen. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant. Nachträgliche Preisänderungen - auch durch Unterausschuss der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen genehmigt -, Mengenänderungen, vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von ALPINE-ENERGIE ausdrücklich schriftlich genehmigt werden. Die Warenlieferung hat jedenfalls für ALPINE-ENERGIE von jeder Abgaben- oder Steuerschuld befreit zu erfolgen.

4.2. Ein Ausschluss des Rechtes der ALPINE-ENERGIE auf Anfechtbarkeit des Vertrages aufgrund der Verkürzung über die Hälfte durch den Lieferanten ist jedenfalls ausgeschlossen.

5. Zahlung

5.1. Falls Entgegenstehendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten folgende Zahlungskonditionen:

- 60 Tage mit 3 % Skonto oder
- 90 Tage netto

gerechnet jeweils ab Erhalt der prüffähigen Faktura und Legung eventuell vereinbarter Garantien bzw. Haftbriefe.

5.2. Eine allfällige Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf die der ALPINE-ENERGIE zustehenden Ansprüche aus Erfüllungsmängel bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz. ALPINE-ENERGIE behält sich jedoch vor, dass Zahlungen nur dann geleistet werden, wenn bei Erhalt der Rechnung des Lieferanten eine eventuell geforderte bzw. übliche Dokumentation des Werkes oder der Liefergegenstände beiliegt. Im entsprechenden Falle wird ALPINE-ENERGIE die Rechnung retournieren, bis die entsprechende Dokumentation vorliegt.

5.3. ALPINE-ENERGIE ist berechtigt bei Teil(Schluss)rechnungen 10% der Rechnungssumme als



Deckungsrücklass einzubehalten. Bei Schlussrechnungen werden 5% an Haftrücklass einbehalten. Der Deckungsrücklass wird gegen Vorlage eines Originals einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Bankinstituts mit guter Bonität ausbezahlt. Allfällige Bankgarantien zur Absicherung des Haftrücklasses haben eine Laufzeit bzw. Gültigkeit aufzuweisen, welche der Gewährleistungsfrist plus drei Monate entspricht und haben auch Fälle des Konkurses, des Ausgleiches oder der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse einzuschließen.

5.4. Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch ALPINE-ENERGIE mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der prüffähigen Rechnung. Entstehen der ALPINE-ENERGIE bei vorzeitiger Leistungserbringung durch den Lieferanten zusätzliche Kosten, ist ALPINE-ENERGIE berechtigt, diese Kosten zur Verrechnung zu bringen - sofern keine anderslautende, schriftliche Regelung zwischen ALPINE-ENERGIE und dem Lieferanten getroffen wurde.

5.5. Bei der Weitergabe von Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs 1a Umsatzsteuergesetzes 1994 wird ausdrücklich auf die Geltung der §§ 67a – 67d und § 112a ASVG hingewiesen.

Wird das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes durch die ALPINE-ENERGIE, nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU- Gesamtliste) geführt, überweist die ALPINE-ENERGIE 20% des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) direkt und mit schuldbefreiender Wirkung an das bei der WGKK eingerichtete Dienstleistungszentrum.

Auf den Rechnungen hat der Lieferant seine Dienstgebernummer zu vermerken.

6. Rechnungslegung

6.1. Die Rechnungslegung hat nach ordnungsgemäßer Lieferung der Ware bzw. nach Leistungserbringung in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen. Rechnungen, deren Ausfertigung den Vorschriften der ALPINE-ENERGIE sowie denen des Umsatzsteuergesetzes nicht entsprechen, bzw. Bestellnummer oder Kostenstellenummer der ALPINE-ENERGIE nicht enthalten, werden von ALPINE-ENERGIE nicht bearbeitet bzw. an den Lieferanten zur Richtigstellung retourniert. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zur neuerlichen Zustellung in ordnungsgemäßer Form als nicht gelegt.

6.2. Bei Auftragsstornos dürfen keine Storno- oder sonstige Gebühren, gleich welcher Art, geltend gemacht werden.

7. Lieferfrist und Pönale:

7.1. Die vereinbarten Liefertermine gelten als Fixtermine. Bei Lieferverzug – auch im Falle des § 918 Abs. 2 ABGB (Teilbare Leistungen) – ist ALPINE-ENERGIE, unbeschadet weiteren gesetzlichen Ansprüchen, ohne Setzung einer Nachfrist und Inverzugsetzung berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dessen ungeachtet hat der Lieferant, sobald er erkennt das ihm eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich sein wird, dies

unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, der ALPINE-ENERGIE schriftlich mitzuteilen. Die Warenübernahme ist nur während der Geschäftszeiten der ALPINE-ENERGIE möglich.

7.2. Für den Fall des Verzuges wird unabhängig vom Verschulden des Lieferanten eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Schadenersatz anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 0,75 % der gesamten Auftragssumme. Die Pönale ist mit 10% der Auftragssumme gedeckelt. Ein die Vertragsstrafe übersteigender mittelbarer und unmittelbarer Schaden ist durch den Lieferanten zu

ersetzen. Das richterliche Mäßigungsrecht in Bezug auf die Höhe der Pönale ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Versand und Übernahme:

8.1. Jegliche von ALPINE-ENERGIE gekauften Waren gelten als Bringschuld. Der Lieferant trägt daher die Kosten und die Gefahr - auch für den zufälligen Untergang - des Transportes bis zum Erfüllungsort. Die Waren sind abgeladen zu übergeben.

8.2. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht erst mit der Übergabe an ALPINE-ENERGIE über. Beim Versand sind die Versandvorschriften der ALPINE-ENERGIE auf jeden Fall einzuhalten und jeder Versendung ist ein Lieferschein samt der internen Kostenstelle der ALPINE-ENERGIE und der Bestellnummer beizulegen. Liegt ein solcher Lieferschein der Lieferung nicht bei, wird die Lieferung nicht als Auftragerfüllung übernommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Ein durch Missachtung dieser Bestimmung entstandener Schaden geht vollständig zu Lasten des Lieferanten.

8.3. Ist bei der Bestellung durch ALPINE-ENERGIE eine Kontaktperson am Erfüllungsort angegeben, so sind die Waren ausschließlich dieser persönlich zu übergeben. Lieferscheine sind für ALPINE-ENERGIE nur mit Unterschrift und vollständigen Namen des Übernehmers bzw. Kontaktperson gültig. Ist keine Kontaktperson auf der Bestellung angegeben, dürfen die Waren ausschließlich nur Betriebsangehörigen der ALPINE-ENERGIE übergeben werden.

9. Transportversicherung:

9.1. Die Kosten für die Transportversicherung sind in den vereinbarten Preisen jeweils enthalten. Im Übrigen gehen sämtliche mit der Auftragsausführung zusammenhängenden Nebenkosten, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind, zu Lasten des Lieferanten.

9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und diesen Versicherungsschutz ALPINE-ENERGIE im Anlassfall und auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen sowie die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen und den Sitz der Versicherung bekannt zu geben.

10. Auslandsverkehr:

In Ermangelung einer anderen Regelung sind die von ALPINE-ENERGIE gekauften Waren verzollt an ALPINE-ENERGIE zu liefern. Sollten durch ALPINE-ENERGIE

etwaige Formvorschriften zu erfüllen sein, damit die entsprechenden Waren vom Zoll oder anderen Autoritäten freigegeben werden, so ist ALPINE-ENERGIE durch den Lieferanten vor Vertragsabschluß davon in Kenntnis zu setzen und die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig an ALPINE-ENERGIE zu übergeben.

11. Gewährleistung und Schadenersatz:

11.1. Der Lieferant haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeder Art der dem Auftraggeber nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Der Lieferant leistet gewährt, dass sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen von Behörden oder auch

Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bzw. allgemein anerkannten Normungsinstituten entsprechen. Weiters garantiert der Lieferant, dass die Lieferungen bzw. Leistungen frei von Fehlern sind, und den Anforderungen der ALPINE-ENERGIE entsprechen.

11.2. Gewährleistung

- Der Lieferant übernimmt für den Zeitraum von 3 Jahren ab Warenübernahme durch ALPINE-ENERGIE die volle Haftung für alle von ihm gelieferten bzw. verbauten Waren und Bestandteile, gleichgültig ob sie von ihm erzeugt wurden oder nicht.

- Bei behebbaren sowie solchen Mängeln der Lieferung bzw. Leistung, die den ordentlichen Gebrauch nicht verhindern, behält sich ALPINE-ENERGIE das Recht - unbeschadet von anderen gesetzlichen Ansprüchen - vor, entweder Preisminderung oder wahlweise Behebung des Mangels zu fordern. Dasselbe gilt bei Unbehebbarkeit eines unerheblichen Mangels im Sinne von § 932 Abs. 2 ABGB. Sämtliche mit der Vollziehung des Wandlungsrechtes in Verbindung stehende Kosten trägt der Lieferant. Er ist insbesondere auch zum Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens verpflichtet.

- Die Anzeige von offensichtlichen Mängeln gilt als rechtzeitig, wenn sie gegenüber dem Lieferanten binnen 6 Monaten erklärt wird. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Ware. Die Abnahme erfolgt erst durch Ingebrauchnahme der Ware bzw. förmlicher Übernahme der Leistung.

- Bei nicht erkennbaren bzw. verdeckten Mängeln beginnt die sechsmonatige Anzeigefrist erst mit dem Zeitpunkt der des Erkennens des jeweiligen Mangels. Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB sind ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- Der Lieferant bietet hiermit unwiderruflich an, allenfalls seine gegen Sublieferanten bestehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche abzutreten. Die Annahme der Abtretung kann jederzeit und auch mündlich erfolgen.

11.3. Schadenersatz

- Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt der Lieferant die Verpflichtung der vollen Genugtuung für jeden Grad des Verschuldens. Er haftet bei Produktfehlern bzw. in jedem von ihm zu vertretenden Schadensfall, auch für Vermögensschäden Dritter. Die

dem Lieferanten eingeräumten Haftungserleichterungen und Haftungsbeschränkungen des Produkthaftungsgesetzes werden ausdrücklich abbedungen.

- Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung, auch und insbesondere in Ansehung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

12. Zulassung / Beschaffenheit:

12.1. Als vertragsgemäße Erfüllung gelten neben den in der Bestellung bedungenen Eigenschaften nur solche Leistungen des Lieferanten, die den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen (ÖNORM, Bauordnung, Zulassung etc.) und der Baustoff-Zulassungsverordnung der jeweiligen (Bundes-)Länder entsprechen. Die Kosten für eventuelle Zulassungsprüfungen, Bescheide oder sonstiger behördlicherseits erforderlichen Maßnahmen trägt in jedem Fall der Lieferant.

12.2. Auf Verlangen wird der Lieferant der ALPINE-ENERGIE ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen ausstellen.

12.3. Der Lieferant erklärt sich bereit, bei allfälligen Maßnahmen, die die ALPINE-ENERGIE unternimmt, um die Qualität zu sichern bzw. die Arbeitssicherheit zu gewährleisten, die ALPINE-ENERGIE gemäß seinen technischen Möglichkeiten zu unterstützen. Der Lieferant erklärt sich jedenfalls bereit, die Durchführung von Qualitäts-Audits in seinem Hause zuzulassen und zu unterstützen.

13. Eigentumsvorbehalt:

13.1. Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

13.2. Beistellungen, welche ALPINE-ENERGIE dem Lieferanten zur Verfügung stellt, gehen nicht automatisch in das Eigentum des Lieferanten über.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

14.1. Erfüllungsort für beide Teile ist der von ALPINE-ENERGIE angegebene Bestimmungsort. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz / Donau, Österreich vereinbart.

14.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts oder anderer eventuell anwendbaren internationalen Regelungen.

15. Beistellungen und beigestellte Leistungen / Prüf- und Warnpflicht

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, durch ALPINE-ENERGIE beigestellte Waren oder beigestellte Leistungen bei Übergabe auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Qualität der Beistellung bzw. beigestellten Leistung ist unmittelbar nach Übergabe eingehend und angemessen zu überprüfen. Sollten diese nicht den vertraglich bedungenen Erfordernissen entsprechen, ist dies innerhalb von 2 Werktagen nach Übernahme durch den Lieferanten zu rügen.

15.2. Der Lieferant hat ebenfalls innerhalb von 2 Werktagen nach Kenntniserlangung auch über alle anderen Umstände, welche der Lieferant im Zuge seiner "Warnpflicht" wahrzunehmen hat, die ALPINE-ENERGIE zu warnen.



16. Schutzrechte und Patente

Der Lieferant versichert im Besitz aller notwendigen Berechtigungen zu sein um jegliche Schutzrechte- und Patentrechtsverletzung hintanzuhalten. Der Lieferant wird ALPINE-ENERGIE diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten. Die Kosten, die ALPINE-ENERGIE aufgrund der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter entstehen, sind vollständig durch den Lieferanten zu ersetzen.

17. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Bestellung bekannt werdenden betrieblichen oder produktspezifischen Informationen wie insbesondere ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Konstruktionspläne, aber auch unternehmensbezogener Daten. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Lieferung.

18. Kompensations- und Abtretungsverbot

18.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von ALPINE-ENERGIE aufzurechnen. ALPINE-ENERGIE ist berechtigt, Forderungen in Bezug auf die Leistungsstörung durch den Lieferanten, gegen andere Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

18.2. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen ALPINE-ENERGIE ist rechtsunwirksam.

19. Leistungsverweigerungsrecht

19.1. Im Falle gerechtfertigter Reklamationen aufgrund von Rechts- wie auch Sachmängel der Lieferung ist ALPINE-ENERGIE zur Zurückbehaltung des gesamten noch aushaftenden Entgelts berechtigt.

19.2. Streitfälle über die Leistung berechtigen den Lieferanten nicht zur Zurückbehaltung von Lieferungen oder dem Einstellen oder Verzögern von Leistungen.

20. Rücktritt vom Vertrag

20.1. ALPINE-ENERGIE ist jederzeit berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der Lieferant beharrlich Handlungen setzt oder gesetzt hat, die den Bestimmungen dieser AEB widersprechen.

20.2. Die Änderung der Vermögenslage des Lieferanten bzw. die Änderung der Eigentümerstruktur, sollte diese Auswirkungen auf die Vermögenslage nach sich ziehen bzw. bei Änderung der Unternehmensform des Lieferanten, berechtigen ALPINE-ENERGIE vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten, sollten seitens des Lieferanten keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden.

21. Sonstige Bestimmungen

21.1. Der Lieferant verpflichtet sich bei Lieferung ausdrücklich zur Einhaltung aller Normen, wie insbesondere polizeilicher, strafrechtlicher, arbeitsrechtlicher, arbeitnehmerschutzrechtlicher, ausländerbeschäftigungsrechtlicher,

umweltschutzrechtlicher, gewerberechtlicher und baurechtlicher Natur. Er hält ALPINE-ENERGIE bei Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

21.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEB als unwirksam erweisen, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt. Es gilt dann eine Regelung, welche dem gewünschten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt als vereinbart.

22. Besondere Bedingungen für Rahmenvereinbarungen:

22.1. Die Rahmenmenge entspricht dem voraussichtlichen Bedarf, wobei ALPINE-ENERGIE, sollte ALPINE-ENERGIE die Rahmenmengen in der fixierten Zeit nicht voll abrufen, das Recht zusteht, in den auf den Abrufungszeitraum folgenden 6 Monaten noch zu den selben Konditionen und Preisen die an sich fixierte Rahmenmenge abzurufen. Der Lieferant verpflichtet sich Leistungen bzw. Waren auch an andere verbundene Unternehmen der ALPINE-ENERGIE zu erbringen, sollte das anfordernde Unternehmen nicht direkt als Auftraggeber oder Besteller im Rahmenvertrag angeführt sein.

22.2. Die Einhaltung der genannten Abnahmegrößen setzt ungestörten Arbeitsablauf voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Restriktionen am Energiesektor, Streik, Verkehrs- und Witterungsprobleme, Verfügungen von Behörden, Plan- oder Konstruktionsänderungen und andere, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwendbare Ereignisse befreien ALPINE-ENERGIE ohne Ersatzpflicht von der Abnahme und stellen keinen Annahmeverzug dar.

22.3. Die Teilabrufe können telefonisch oder schriftlich erfolgen, wobei sich der Lieferant verpflichtet, die Warenlieferung jeweils binnen 3 Tagen nach Einlangen des Abrufes zu tätigen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abrufes obliegt dem Lieferanten.

22.4. Sollten Warenprüfungen ergeben, daß Abweichungen zur bestellten Spezifikation bestehen, behält sich ALPINE-ENERGIE das Recht vor, auch bei Abweichungen nur hinsichtlich einer Teillieferung oder einer Verzögerung ohne Nachfristsetzung vom Gesamtvertrag (Restmenge) zurückzutreten.

22.5. Die gegenständlichen Preise von Rahmenvereinbarungen sind Höchstpreise. Falls ALPINE-ENERGIE die Ware anderweitig zu günstigeren Preisen erwerben kann und dies während der Laufzeit der gegenständlichen Bestellung dem Lieferanten anzeigt, kann dieser unverzüglich schriftlich erklären, die Preise der gegenständlichen Bestellung auf die ihm nachgewiesenen reduzierten Preise abzusenken. Tut er dies nicht, so ist ALPINE-ENERGIE berechtigt, die gegenständliche Bestellung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Ware ab sofort anderweitig zu erwerben.